



GZ.: 131/9-REWE1-2026

Sachbearbeiter: Gerald Gölles
Kalsdorf bei Graz, am 21.09.2026

Betrifft: BILLA Immobilien GmbH, Industriezentr.NÖ Süd, Straße 3, Obj. 16, 2355 Wiener Neudorf
Neubau einer baulichen Anlage (Betoninsel für E-Ladesäulen und einer Manipulationsfläche)
sowie Veränderung des natürlichen Geländes
Gst-Nr. 502/2, EZ 916, KG 63240 Kalsdorf

KUNDMACHUNG (öffentliche Bekanntmachung)

Gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 20/2026, wurde am 20.08.2026 ein Ansuchen um Baubewilligung wie folgt gestellt:

Bauwerber: **BILLA Immobilien GmbH, Industriezentr.NÖ Süd, Straße 3, Obj. 16, 2355 Wiener Neudorf**
Bauvorhaben: **Neubau einer baulichen Anlage (Betoninsel für E-Ladesäulen und einer Manipulationsfläche) sowie Veränderung des natürlichen Geländes**
Ort: **Gst-Nr. 502/2, EZ 916, KG 63240 Kalsdorf, (Bahnhofstraße 110)**

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 25, 26 u. 27 des Steiermärkischen Baugesetzes

Rechte der Nachbarn:

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen sowie sonstige Behelfe und Gutachten liegen bei der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag zusätzlich von 14:00 bis 17:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung, bis zum 07.10.2026 (= Stichtag), bei der Baubehörde zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Die Nachbarn können von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben bis zum oben erwähnten Stichtag während der Amtsstunden (Montag von 07:30 bis 17:00 Uhr, Dienstag von 07:30 bis 16:30 Uhr, Mittwoch von 07:30 bis 13:00, Donnerstag von 07:30 bis 18:00 Uhr und Freitag von 07:30 bis 13:00 Uhr) schriftlich oder während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag zusätzlich von 14:00 bis 17:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr) mündlich bei der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz Gebrauch machen.

Parteistellung: Erheben Nachbarn bis zum oben erwähnten Stichtag keine Einwendung, so endet die Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

Zustellverfügung

A. Persönliche Verständigung.

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

Das Gemeindeamt Kalsdorf bei Graz mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann - mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen - rückzumitteln.

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

Das Gemeindeamt Kalsdorf bei Graz mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Website bis zum Tag der Verhandlung unter www.kalsdorf-graz.gv.at zu veröffentlichen.

Für den Bürgermeister
Die Amtsleiterin

Mag.^a Jacqueline Tatschl
(elektronisch gefertigt)